

28/SN-259/ME
1 von 8

MD-2346-1/89

Wien, 18. Jänner 1990

Entwürfe für Novellen zum Schul-
organisationsgesetz, Pflichtschul-
erhaltungs-Grundsatzgesetz, Schul-
zeitgesetz, Schulunterrichtsgesetz
sowie Landeslehrer-Dienstrechtsge-
setz im Zusammenhang mit der Ein-
führung eines flexiblen Modells
ganztägiger Schulformen;
Stellungnahme

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	83. GEZ. 90
Datum:	22. JAN. 1990
Verteilt:	23. Jan. 1990

An das
Präsidium des Nationalrates

J. Baum

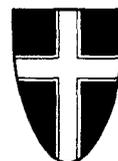
Das Amt der Wiener Landesregierung beehrt sich, in der
Beilage 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem
im Betreff genannten Gesetzentwurf zu übermitteln.

Für den Landesamtsdirektor:

Beilagen

Dr. Peischl

Dr. Peischl
Magistratsvizedirektor

**AMT DER
WIENER LANDESREGIERUNG**Dienststelle **MD-Büro des Magistratsdirektors**Adresse **1082 Wien, Rathaus**Telefonnummer **40 00-82125**

MD-2346-1/89

Wien, 18. Jänner 1990

Entwürfe für Novellen zum Schulorganisationsgesetz, Pflichtschul-erhaltungs-Grundsatzgesetz, Schulzeitgesetz, Schulunterrichtsgesetz sowie Landeslehrer-Dienstrechts-gesetz im Zusammenhang mit der Ein-führung eines flexiblen Modells ganztägiger Schulformen;
Stellungnahme

zu Zl. 12.690/20-III/2/89

An das
Bundesministerium für
Unterricht, Kunst und Sport

Auf das Schreiben vom 12. Oktober 1989 beehrt sich das Amt der Wiener Landesregierung, zu den im Betreff genannten Ge-setzentwürfen folgende Stellungnahme bekanntzugeben:

Grundsätzliche Bemerkungen:

Es besteht kein Zweifel daran, daß ein beachtlicher Bedarf an ganztägiger Betreuung von Schülern vorhanden ist, und daher die Einführung ganztägiger Schulformen, insbesondere von Ganztags-schulen, im Regelschulwesen dem Wunsch vieler Wiener Eltern entspricht.

Gegen die vorliegenden Gesetzentwürfe bestehen jedoch inso-fern erhebliche Bedenken, als dadurch für die gesetzlichen Schulerhalter Mehrbelastungen in beträchtlichem Ausmaß ver-

- 2 -

ursacht werden. Indem der Bund nämlich die Entscheidung über die Höhe der von den Eltern zu leistenden Kostenbeiträge der Ausführungsgesetzgebung der Länder überläßt, stellt er diese gleichzeitig vor die Wahl, entweder durch kostendeckende Beitragsgestaltung die Inanspruchnahme der ganztägigen Schulform zu beeinflussen - auf die in den Medien veröffentlichten Reaktionen der Elternverbände wird verwiesen - oder die Mehrbelastungen selbst zu tragen. Für den Bund selber verbleiben vergleichsweise geringfügige Mehrkosten und keinerlei Verantwortlichkeit hinsichtlich der Effizienz seiner gesetzlichen Maßnahmen.

Ausgehend von der Annahme, ein Drittel der in Frage kommenden Schulen (Volksschulen, Hauptschulen, Sonderschulen) würde ganztägig geführt werden, entstünde in Wien ein einmaliges Investitionserfordernis von über 100 Mio. S (unter Berücksichtigung der im Schulversuch bereits adaptierten Schulen) und ein jährlich wiederkehrender zusätzlicher Personal- und Sachaufwand von rd. 130 Mio. Schilling.

In diesem Zusammenhang erscheint sehr bemerkenswert, daß die Erläuterungen zu den in Rede stehenden Gesetzentwürfen zwar regelmäßig den Hinweis enthalten, daß entweder kein Mehraufwand entstünde (für den Bund) oder ein solcher Mehraufwand noch nicht abgeschätzt werden könne, im beigeschlossenen Entwurf der Verordnung zur Festsetzung der Beiträge für ganztägige Schulformen aber ein Elternbeitrag in bestimmter Höhe (900 S) für die Unterstufe der allgemeinbildenden höheren Schulen angeführt ist, der den Personal- und Sachaufwand abdeckt und zu dem darüber hinaus ein Verpflegungskostenbeitrag - jedenfalls zu 100 % kostendeckend - hinzukommt.

Ebenfalls problematisch erscheint die Absicht des Bundes, die ausbildungs- und besoldungsmäßigen Unterschiede zwischen Lehrern und Erziehern dadurch zu verwässern, daß im Betreuungsteil, der schließlich auch individuelle Lernzeit enthält,

- 3 -

wahlweise Lehrer oder Erzieher eingesetzt werden können, ohne irgendwelche wesentlichen Kriterien berücksichtigen zu müssen. Dies wird dazu führen, daß unter Hinweis auf die Bestimmungen über die ganztägige Schulform eine Angleichung der Erziehergehälter an jene der Lehrer gefordert werden wird. Die Erziehergehälter unterliegen aber keiner Refundierungsregelung und sind daher von den gesetzlichen Schul- bzw. Heim-erhalten zu tragen.

Weiters läßt die in Aussicht genommene Regelung des Betreuungsteiles eine hohe Personalfluktuation befürchten, weil dort tätige Lehrer jede Gelegenheit nützen werden, die "höherwertige", besser dotierte Unterrichtstätigkeit zu übernehmen.

Hiezu tritt, daß die Rolle des Erziehers von dem in Aussicht genommenen Konzept her kaum eine dem Lehrer gleichgestellte ist, wie dies aus der lediglich beratenden Stimme in Lehrerkonferenzen, die Angelegenheiten des Betreuungsteiles betreffen, ersichtlich ist. Es sollte daher im § 55 a Abs. 2 des Schulunterrichtsgesetzes (Art. I Z 9 der vorliegenden Novelle) dem Erzieher in Lehrerkonferenzen hinsichtlich des Betreuungsteiles volles Stimmrecht eingeräumt werden.

Zur Novelle des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes:

Zu Art. I Z 1 bis 3:

Die vorgesehene Neuregelung umfaßt lediglich die Einrechnung der Tätigkeit von Lehrern in die Lehrverpflichtung, die auf die Beschäftigung als Erzieher oder auf die Unterstützung des Schulleiters im Betreuungsteil entfällt. Die Bestellung eines Lehrers als Leiter des Betreuungsteiles ist jedoch nicht zwingend vorgesehen (vgl. auch Art. I Z 10 des Entwurfes zur Änderung des Schulunterrichtsgesetzes). Es bleibt sohin ungeklärt, wie weit die erweiterte Tätigkeit des Schulleiters an einer ganztägigen Schulform für den Betreuungsteil, selbst

- 4 -

bei Bestellung eines Leiters des Betreuungsteiles in dem darüberhinausgehenden Verantwortungsbereich, in die Lehrverpflichtung des Leiters einzurechnen ist. Insbesondere erhebt sich die Frage, welche dienstrechtlich determinierten Pflichten dem Leiter einer ganztägigen Schulform, der schon allein durch den Umfang des Unterrichtsteiles seiner Schule gemäß § 48 Abs. 5 und 6 bzw. § 49 Abs. 3 und 4 LDG 1984 von der regelmäßigen Unterrichtserteilung befreit ist, hinsichtlich des Betreuungsteiles zukommt. Die Generalklausel der Leiterpflichten im § 32 Abs. 1 LDG 1984 erscheint in diesem Zusammenhang völlig unzureichend. Dies gilt auch für die Regelung der Anwesenheitsverpflichtung im § 32 Abs. 4 LDG 1984, die den Betreuungsteil überhaupt nicht abdeckt. Nach Auffassung des Amtes der Wiener Landesregierung wäre eine ergänzende Bestimmung erforderlich, die die Arbeitszeit eines von der Unterrichtserteilung zur Gänze freigestellten Schulleiters - ausgehend von der gesetzlichen Normalarbeitszeit von 40 Wochenstunden - eindeutig regelt.

Da die neuen ganztägigen Schulformen bereits ab 1. September 1991 vorgesehen sind, die bisherigen Schulversuche "Ganztagschule" und "Tagesheimschule" hingegen erst mit Ende des Unterrichtsjahres 1994/95 abschließen (vgl. Art. II des Entwurfes zur Änderung des Schulorganisationsgesetzes), wird auch die bisherige auf Art. III der 28. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 396/1975, basierende Verordnung des Bundesministeriums für Unterricht und Kunst, BGBl. Nr. 104/1976, hinsichtlich der Abgeltung von Mehrleistungen im Rahmen dieser Schulversuche erst mit Ende des Unterrichtsjahres 1994/95 unwirksam werden. Bei den - diesen Schulversuchen entsprechenden - ganztägigen Schulformen im Regelschulwesen ab 1. September 1991 sind offenbar diesbezüglichen Abgeltungen nicht mehr vorgesehen. Dies wird mit Sicherheit zumindest seitens der Vertretung der betroffenen Schulleiter zu Forderungen führen, wie sie in der Vergangenheit bereits wiederholt an den Schulerhalter herangetragen wurden. Es wäre daher

- 5 -

durch den Bundesgesetzgeber dafür Sorge zu tragen, nicht nur die Pflichten des Schulleiters in ganztägigen Schulformen im Zusammenhang mit dem Betreuungsteil, insbesondere auch hinsichtlich des Freizeit- und Verpflegungsbereiches, im LDG 1984 klar zu normieren, sondern auch von vornherein entsprechend differenzierte Abgeltungsformen, etwa im Rahmen der Schulleiter-Zulagenverordnung 1966, vorzusehen.

Zusammenfassend ist folgendes festzustellen:

Der neuen ganztägigen Schulform liegen überwiegend schulpädagogische Zielsetzungen zugrunde. Zweck des Nachmittagsunterrichtes ist daher primär die Verbesserung der schulischen Ausbildung und damit die Erreichung eines bestimmten Bildungszieles. Der Aspekt der "Aufbewahrung" tritt dabei völlig in den Hintergrund und wird praktisch bedeutungslos.

Aus dieser Zielsetzung heraus ist es daher nicht gerechtfertigt, hinsichtlich des Kostenträgers zu unterscheiden, ob Lehrer oder Erzieher eingesetzt werden. Den gesamten diesbezüglichen Personalaufwand müßte daher der Bund tragen, wozu eine Änderung des Finanzausgleiches 1989 erforderlich wäre.

Hinsichtlich des Sachaufwandes kommen erhebliche Belastungen auf die Schulerhalter zu. Insbesondere wären dabei auch Ausfälle aus einer allfälligen sozialen Staffelung der Elternbeiträge zu berücksichtigen.

Den gegenständlichen Gesetzesänderungen kann daher nur zugestimmt werden, wenn mit dem Bund Einigung über die Abgeltung der Kosten erzielt wird. In diesem Sinne lautet auch der Beschluß der Landesfinanzreferentenkonferenz vom 10. und 11. Oktober 1989.

In den vorliegenden Entwürfen wird in keiner Weise auf bestehende Einrichtungen für die Betreuung von Schulkindern

- 6 -

Bezug genommen. Im Sinne einer effizienten Ausnützung bereits bewährter Einrichtungen - z.B. Horte und Jugendzentren - müßten Rahmenbedingungen geschaffen werden, nach denen Kooperationsmöglichkeiten zwischen Schule und diesen Angeboten für die Länder möglich sind. Weiters sollte der Nachmittagsteil des flexiblen Rahmenmodells zulassen, daß Schüler auch außerschulische Weiterbildungsmöglichkeiten, wie etwa Musikschulen oder Einrichtungen der Volksbildung, in Anspruch nehmen können.

In den Entwürfen wurde auch die Frage der Betreuung an schulfreien Tagen und in den Ferien nicht gelöst, welche die Eltern vor große Probleme stellt, da etwa der kollektivvertragliche Urlaubsanspruch die schulfreien Zeiten nicht abdeckt.

In diesem Zusammenhang sollte auch an ganztägigen Hauptschulen die Möglichkeit geschaffen werden, analog zu der Regelung an Volks- und Sonderschulen sowie den Polytechnischen Lehrgängen den Samstag schulfrei zu erklären, wie sich dies auch bisher im Schulversuch an den Ganztags-Hauptschulen bewährt hat.

Abschließend gestattet sich das Amt der Wiener Landesregierung darauf hinzuweisen, daß hinsichtlich der nicht die äußere Pflichtschulorganisation betreffenden bzw. der ausschließlich pädagogischen Bestimmungen der Entwürfe die in der Stellungnahme des Stadtschulrates für Wien vom 16. Jänner 1990, Zl. 003 012/18/89, zum Ausdruck gelangenden Auffassungen geteilt werden.

Gleichzeitig werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für den Landesamtsdirektor:



Dr. Peischl
Magistratsvizedirektor

./.